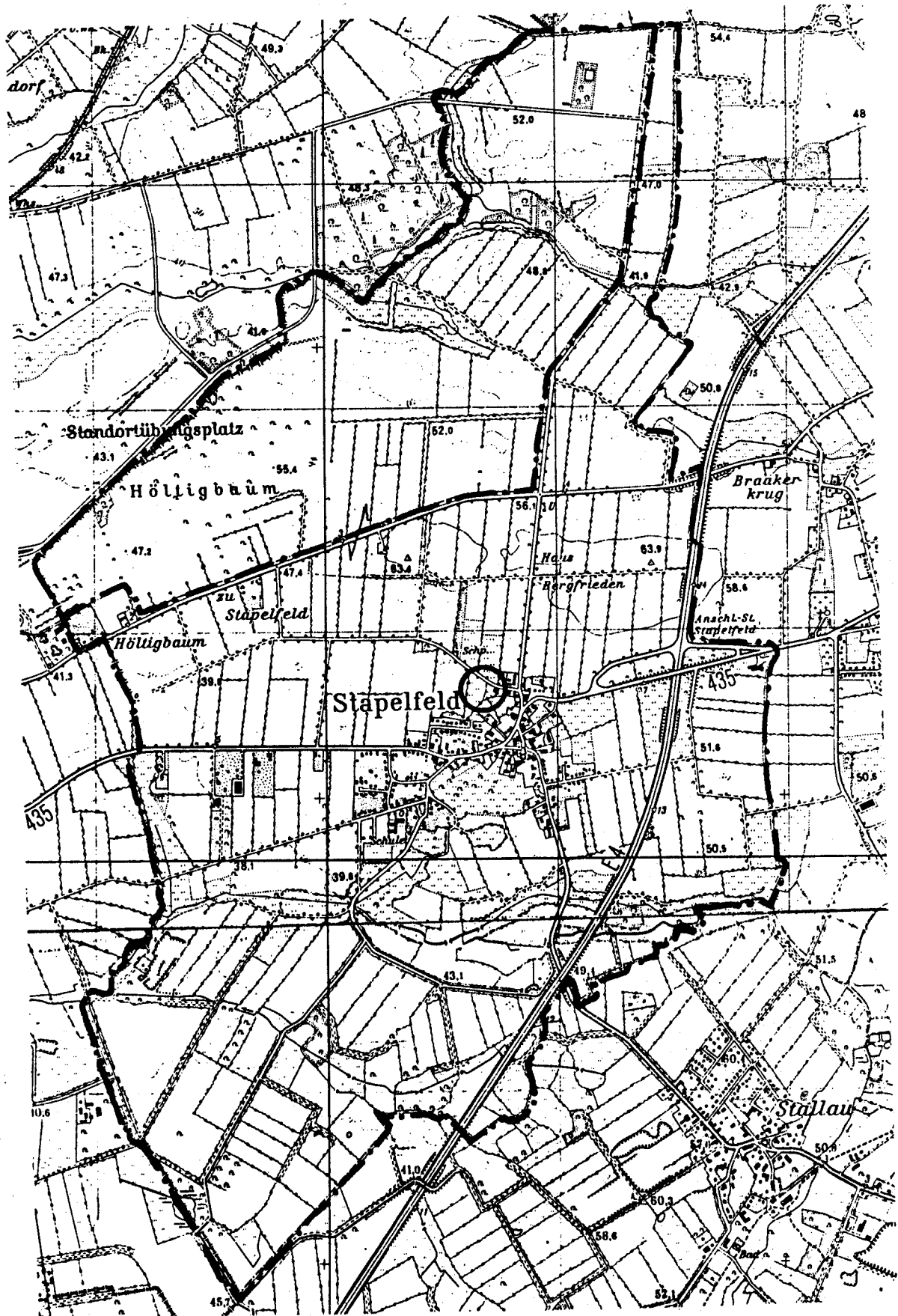


B e g r ü n d u n g

Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn
Bebauungsplan Nr. 6a, 3. Änderung



G e m e i n d e S t a p e l f e l d, Kreis Stormarn

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a

Gebiet: südöstlich des Lütten Dammes, im Anschluss an den B-Plan Nr. 6b und den B-Plan Nr. 4 im Süden.

1.) Rechtsgrundlagen:

Der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a der Gemeinde Stapelfeld für das o.a. Gebiet wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom ~~14.12.81~~ ^{14.12.81} gefasst.

Grundlage für die Planänderung sind die 8.- und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld, die am ~~5.12.73~~... und ~~4.12.81~~... genehmigt worden sind.

Die vorliegende 3. Planänderung Nr. 6a der Gemeinde Stapelfeld ist auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 entworfen worden.

Als Katasterunterlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke diente die Katasterbasis des Bebauungsplanes Nr. 6b, aufgestellt durch das Vermessungsbüro Grob und Teetzmann in Ahrensburg.

2.) Lagebeschreibung und derzeitige Nutzung des Plangebietes:

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6a ist vollständig und fertig bebaut mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Bereich des Strassenanschlusses "Wiesengrund" zur Planhälfte 6b.

3.) Planung und Verkehr:

Diese 3. Änderung ergibt sich aus folgenden Gründen: durch den Wegfall der ehemals am nordwestlichen Rande der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufenden Trasse der geplanten Umgehungsstrasse ergab sich die Möglichkeit, den Bebauungsplan Nr. 6 - a und b an ein zwischenzeitlich nördlich des Lütten Dammes errichtetes Altenteilshaus anzubinden und von dort, mit dem (Bebauungsplan Nr. 8) an die vorhandene Bebauung anzuschliessen.

Die vorgenannten Schritte sind in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst.

Um nun das Gebiet der Planhälfte 6b, das sich durch die zuvor besagten Gründe gegenüber der ursprünglichen Planung etwas verschoben hat vernünftig erschliessen zu können, muss die Strasse "Wiesengrund" in einem weiteren Bogen geführt werden.

Dazu muss der seinerzeit bereits festgelegte Anschluss den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Daraus ergibt sich eine Verschiebung um ca. 6m in südwestlicher Richtung.

Bei 2 Grundstücken ändern sich die Flurstücksgrenzen geringfügig sowie die Baugrenze auf der Parzelle 57/42 und 57/40, durch den anderen Grundstückszuschnitt.

Alle übrigen Festsetzungen bleiben davon unberührt.

4.) Ver- und Entsorgung:

Auch diese Bereiche bleiben durch die 3. Änderung unbetroffen.

5.) überschlägige Kostenermittlung:

Durch die Massnahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a entstehen der Gemeinde Stapelfeld Kosten für die Anbindung des bereits vorhandenen Strassenanschlusses in voraussichtlicher Höhe von

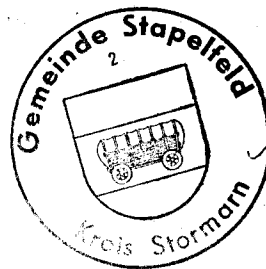
D M ...12.000.....

Diese Kosten für den beitragsfähigen Erschliessungsaufwand gemäss § 129 BBauG werden abzüglich der 10 % Gemeindebeteiligung von D M ...1.200..... auf der Grundlage der Gemeindecapitalien gedeckt.
Entsprechende Mittel werden zu gegebener Zeit in Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

Bodenordnende Massnahmen nach den § 45 / 80 und 35 BBauG werden nicht erforderlich, da die Gemeinde die anstehenden geringen Flächenveränderungen mit den betroffenen Grundeigentümern im gegenseitigen Einvernehmen regeln wird. Die Gemeinde ist selbst grossenteils Eigentümerin der Flächen.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld am 29.03.1982 gebilligt.

Stapelfeld, den 23.6.82.....



Der Bürgermeister *[Handwritten Signature]*